BBS

BERUFSBILDENDE SCHULE Südliche Weinstraße

Aufnahmeantrag zum Dreijährigen Modellversuch einer praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin, zum sozialpädagogischen Assistenten

Standort Annweiler

Der Aufnahmeantrag ist **sorgfältig, vollständig** und **deutlich lesbar** in **Blockschrift** auszufüllen und bis zum **1. März** des laufenden Jahres bei der im Aufnahmeantrag genannten Schule abzugeben. Falls noch Schulplätze verfügbar sind, ist auch noch eine spätere Anmeldung möglich. Sprechen Sie uns an!

1. Angaben zur Person

Familienname*: _____ Vorname*: _____

Geburtsdatum*: _____ Geburtsort*: _____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Mobil: _____

Einschulungsjahr* Grundschule: _____ Email: _____

Geschlecht: ☐ (männl.=1, weibl.=2, divers =3)

Konfession*: ☐ (evang.=1, kath.=2, sonstige=3)

Staatsangehörigkeit*: _____

☐ Ausländer - seit _____ in Deutschland ☐ Aussiedler - seit _____ in Deutschland

☐ Asylbewerber - seit _____ in Deutschland

Ausländische Bewerber/-innen und Asylbewerber/innen fügen bitte eine Aufenthaltsgenehmigung über den gesamten Zeitraum des Bildungsganges bei

Angaben über die Sorgeberechtigten bzw. Notfalladresse:

☐ Eltern ☐ Sonstige _____

Erste(r) Sorgeberechtigte(r)		Zweite(r) Sorgeberechtigte(r)	
Familienname:		Familienname:	
Vorname:		Vorname:	
Straße, Nr.:		Straße, Nr.:	
PLZ, Wohnort:		PLZ, Wohnort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
E-mail:		E-mail:	

2. Angaben zur Zugangsberechtigung*

2.1 Nachweis der Berufsreife oder eines gleichwertigen/höheren Bildungsstandes

- Halbjahreszeugnis ☐ - Abschlusszeugnis ☐ Zeugnisdatum: _____

Bei anerkannten ausländischen Bildungsnachweisen sind außerdem ausreichende deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

oder

2.2 Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Tätigkeit

Tätigkeit als: _____ Dauer von _____ bis _____

Tätigkeit als: _____ Dauer von _____ bis _____

Tätigkeit als: _____ Dauer von _____ bis _____

Und zwingend erforderlich

2.3 Nachweis eines Vertrages** über die praktische Ausbildung mit einem geeigneten Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe
(**Alternativ zum Zeitpunkt der Anmeldung: Eine **Absichtserklärung** (Anhang) des Trägers zur Einstellung zum Schulbeginn)

3. Geleistete Dienste und Härtegesichtspunkte

3.1 Wehrdienst ☐ Zivildienst ☐ freiwilliges soziales Jahr ☐ Entwicklungshelfer/-in: zweijährig ☐ einjährig ☐

3.2 Sind bei Ihnen außergewöhnliche Härten auf Grund der persönlichen, sozialen und/oder familiären Lage gegeben? Ja ☐ Nein ☐ (Ggf. Erläuterung: _____)

3.3 Grad der Behinderung nach dem Schwerbehindertengesetz: _____ % (Vorlage Ausweis)

3.4 Halbwaise ohne eigenes Einkommen ☐ (Vorlage Sterbeurkunde)

3.5 Vollwaise ohne eigenes Einkommen ☐

4. Erklärung*

Ich beantrage einen Schulplatz nach Maßgabe meiner vorstehenden Angaben.
Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe. Die geforderten Nachweise sind beigefügt. Mir ist bekannt, dass fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben ordnungswidrig sind und zum Ausschluss vom Vergabeverfahren oder - bei Feststellung nach der Aufnahme - zum Widerruf der Aufnahme führen.

_____,	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift d. Bewerbers/Bewerberin

Bei minderjährigen Bewerber/-innen:
Ich bestätige o. a. Angaben und erkläre mein Einverständnis zum Antrag:

_____,	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift Sorgeberechtigte

Mit der Anmeldung sind einzureichen:

1. **Kurz gefasster (tabellarischer) Lebenslauf**
2. **Zeugnis der Berufsreife bzw. Nachweise einschlägiger Tätigkeiten oder Ähnliches, ggf. Deutschkenntnisse B2**
3. **Vertrages über die praktische Ausbildung (bzw. Absichtserklärung/Anhang) mit einem geeigneten Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe**

Absichtserklärung des Trägers/ Bestätigung zur Bereitstellung eines praktischen Ausbildungsplatzes für die Ausbildung zur/zum sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten

Angaben der Bewerberin / des Bewerbers

- Vor- und Zuname: _____
- Straße: _____
- PLZ, Ort: _____
- E-Mail-Adresse: _____

Bestätigung des Trägers der Ausbildungsstelle

Hiermit bestätigen wir,
dass wir der/dem oben genannten Bewerber/in
einen Ausbildungsplatz zur/zum sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten
zum 01.08. _____ zur Verfügung stellen.

Wir werden einen Ausbildungsvertrag mit der/dem Bewerber/in schließen und diesen der Schule
(Name der Schule: _____)
schnellstmöglich, spätestens bis zum 15.7._____ vorlegen.

Angaben zum Träger der praktischen Ausbildung

- Träger der praktischen Ausbildung: _____
- Ausbildungsstätte: _____
- Ansprechpartner/in: _____
- Telefonnummer: _____
- Straße: _____
- PLZ, Ort: _____
- E-Mail-Adresse: _____

Bitte ankreuzen:

☐ *Sobald die Zusage der Berufsfachschule zu einem Schulplatz vorliegt, sichere ich zu, schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 15. Juli dieses Jahres den zum 1. August dieses Jahres wirksamen Ausbildungsvertrag in Kopie an die Berufsfachschule zu übersenden. Ich sichere zu, dass ich eine Vereinbarung im Ausbildungsvertrag zum Beginn des Ausbildungsverhältnisses ab dem 1.8. dieses Jahres mit einer Dauer für drei Jahre aufnehme (=31.7. drei Jahre später) sowie eine Vereinbarung zur Urlaubsgewährung in der unterrichtsfreien Zeit. Mir ist bewusst, dass nach der Zusage eines Schulplatzes ab dem 1.3. dieses Jahres eine verzögerte Übersendung der Kopie des Ausbildungsvertrages oder die abweichende Vereinbarung zu Beginn und Dauer des Ausbildungsverhältnisses oder zur Urlaubsgewährung in der unterrichtsfreien Zeit dazu führen kann, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei einem Überhang an Bewerbungen den zugesagten Schulplatz nachträglich wieder verlieren kann.*

☐ *Dieser Absichtserklärung habe ich die Erklärung nach der Anlage zu dieser Absichtserklärung über die Praxisanleitung für o.g. Bewerberin oder Bewerber beigefügt.*

Ort, Datum: _____

Stempel und

Unterschrift Träger der Ausbildungsstätte: _____

(Dieses Formular dient als Vorab-Bestätigung und ist der Schule zwingend vorzulegen, wenn zur Schulanmeldung am 1.3. noch kein Ausbildungsvertrag mit Ausbildungsbeginn zum 1.8. vorgelegt werden kann.)

Anlage zur Absichtserklärung des Trägers/ Bestätigung zur Bereitstellung eines praktischen Ausbildungsplatzes

Erklärung des Trägers der Ausbildungsstelle

Die Praxisanleitung von

Frau/Herrn

_____

(Vorname und Nachname der Bewerberin oder des Bewerbers)

wohnhaft in

_____

übernimmt*

Frau/Herr

_____

(Name Praxisanleitung)

zu erreichen über

_____

(Telefon und E-Mail)

Bitte ankreuzen:

☐ Ich bestätige, dass die mit der Praxisanleitung betraute Person über die Qualifikation zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher, zu staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder über eine vergleichbare sozialpädagogische Qualifikation auf Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)

verfügt; sie verfügt ferner über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern sowie über eine Qualifizierung zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachgewiesen ist, die der trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(Stempel/Adresse der Einrichtung mit Unterschrift der Leitung oder eines Trägervertreters)

* Sollte sich die Praxisanleitung während der Ausbildung ändern, ist ein neues ausgefülltes Anlageblatt vorzulegen.

Stand: 10.06.2026

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der Ausbildung

zur staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten gemäß der Organisationsverfügung zum Schulversuch „Dreijährige Berufsfachschule Sozialwesen“

Zwischen

der Berufsbildenden Schule

Name der Schule

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

– im Folgenden „Berufsfachschule“ genannt –

und

dem Träger der Ausbildungsstätte

Name des Trägers der Ausbildungsstätte und Name der Ausbildungsstätte

Straße, Hausnummer der Ausbildungsstätte

PLZ, Ort

[Sofern Träger und Ausbildungsstätte unterschiedliche Adressen haben, bitte zuerst Trägeradresse, dann Ausbildungsstättenadresse, bei mehreren Ausbildungsstätten eines Trägers bitte im Anschluss an die Trägeradresse jede Ausbildungsstätte mit Namen und Andresse aufzählen]

– im Folgenden „Ausbildungsstätte“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur gemeinsamen Durchführung der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz nach Maßgabe des Rahmenplans für die Ausbildung sozialpädagogischer Assistenzkräfte an dreijährigen Berufsfachschulen in Rheinland-Pfalz und der Organisationsverfügung zur Einrichtung eines Schulversuches nach § 20 Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten. Die Partner verpflichten sich bei der gemeinsamen Durchführung der Ausbildung zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Meinungsverschiedenheiten werden einvernehmlich miteinander geklärt.

§ 2 Ausbildung von sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten

(1) Grundlage der gemeinsamen Ausbildung ist der Lehr- und Rahmenplan für die Ausbildung sozialpädagogischer Assistenzkräfte und die Organisationsverfügung zur Einrichtung eines Schulversuches nach § 20 Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Berufsfachschule sowie in eine praktische Ausbildung in der Ausbildungsstätte.

(2) Eine Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre und beginnt zum 1. August eines Jahres. Bei Nichtversetzung verlängert sich die Ausbildung entsprechend. Bei einer Verkürzung der Ausbildung nach den jeweils geltenden Regelungen der Organisationsverfügung verringert sich die Ausbildungsdauer entsprechend der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarung. Die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsvertrags aus anderen Gründen wird von der Ausbildungsstätte unverzüglich an die Berufsfachschule gemeldet. Die Ausbildung endet in diesem Fall zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

(3) Berufsfachschule und Ausbildungsstätte sind gleichwertige Lernorte während der Gesamtdauer der Ausbildung. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der Berufsfachschule.

(4) Zum Zwecke einer inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung der fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtszeiten (2400 Stunden) mit der praktischen Ausbildung (2250 Stunden) stellen Berufsfachschule und Ausbildungsstätte gemeinsam einen jährlichen Ausbildungsplan im Rahmen der dreijährigen Ausbildungszeit auf. Hierbei sind neben der Klärung der Lage der Lern- und Handlungsfelder im Rahmen der Unterrichtszeiten und im Rahmen der praktischen Ausbildungszeiten Festlegungen zur zeitlichen Lage und Dauer der weiteren Praxiszeiten in einem weiteren Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe (sog. Arbeitsfeldpraktikum im Umfang von 240 Zeitstunden) zu treffen, die für die Auszubildenden einer Klasse gelten. Die Auszubildenden haben das Vorschlagsrecht für geeignete Stellen für das Arbeitsfeldpraktikum. Vor Antritt des Praktikums muss die Zustimmung der Berufsfachschule und der Ausbildungsstätte dazu vorliegen. Diese darf nur versagt werden, wenn das Arbeitsfeldpraktikum nicht den Arbeitsfeldern nach § 2 Abs. 1 der Organisationsverfügung zugeordnet werden kann oder die Praktikumsstelle nicht über Personal nach § 6 Abs. 4 der Organisationsverfügung verfügt. Wird die Praktikumsstelle durch Berufsfachschule oder Ausbildungsstätte begründet abgelehnt, benennen Berufsfachschule und Ausbildungsstätte gemeinsam der oder dem Auszubildenden eine geeignete Stelle und tragen dafür Sorge, dass das Praktikum dort stattfinden kann. Die Zeit des Arbeitsfeldpraktikums wird den jeweiligen Zeitanteilen der Berufsfachschule und der Ausbildungsstätte an der Gesamtausbildung entsprechend auf die Unterrichtszeit und die praktische Ausbildungszeit angerechnet. Die Auszubildenden werden von der Berufsfachschule und der Ausbildungsstätte entsprechend freigestellt.

§ 3 Aufgaben der Ausbildungsstätte

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt in geeigneten Praxiseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe. Die Ausbildungsstätte verfügt über eine Betriebserlaubnis nach den für den Träger einschlägigen Vorschriften.

(2) Die Ausbildungsstätte setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Auszubildenden ein. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn in der Ausbildungsstätte mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin bzw. ein staatlich anerkannter Erzieher, eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder ein staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung für die Leitung der Ausbildung zur Verfügung steht. Die Fähigkeit zur Praxisanleitung ist durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen.

(3) Die Ausbildungsstätte hat sich im Bewerbungsgespräch von der Geeignetheit der Auszubildenden für die Ausbildung zu überzeugen. Bei ausländischen Bildungsabschlüssen gehört auch dazu, dass die Ausbildungsstätte zu der Überzeugung gelangt, dass für den theoretischen und praktischen Teil ausreichend deutsche Sprachkenntnisse vorliegen. Sie sind ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zugeordnet werden können. Der Nachweis kann in unterschiedlichen Formen erbracht werden. Ist die Ausbildungsstätte davon überzeugt, dass das Sprachniveau für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nicht ausreicht, ist sie nicht verpflichtet, einen Ausbildungsvertrag abzuschließen.

(4) Die entsprechende Fachkraft nach Absatz 2 Satz 2 ist gleichzeitig Ansprechperson für die Berufsfachschule. Der Träger der Ausbildungsstätte benennt diese Person gegenüber der Berufsfachschule. Diese Person nimmt auch an Austauschen mit der Berufsfachschule nach § 5 Abs. 2 teil, um den Stand der Ausbildung und den Lernfortschritt zu besprechen. Ggf. können weitere Fachkräfte aus der Ausbildungsstätte hinzugezogen werden.

(5) Die Ansprechperson nach Absatz 2 Satz 2 stellt vor jedem Zeugnistermin sicher, dass eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Auszubildenden mit Notenvorschlag sowie ein Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Berufsfachschule übermittelt wird.

(6) Die Ausbildungsstätte setzt die Auszubildenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung ein und stellt sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Berufsfachschule sowie an Prüfungstagen nach Maßgabe der Organisationsverfügung frei. Die Ausbildungsstätte trägt dafür Sorge, dass der Urlaub, der den Auszubildenden nach den geltenden gesetzlichen, tarifrechtlichen oder ausbildungsvertraglichen Regelungen zusteht, in der unterrichtsfreien Zeit gewährt und genommen wird.

(7) Bei Gefährdung des Bestehens der Probezeit nimmt die Ansprechperson nach Abs. 2 Satz 2 rechtzeitig Kontakt zur Berufsfachschule auf, um diese über die Gefährdung zu informieren.

(8) Der Träger der Ausbildungsstätte erklärt sich grundsätzlich bereit, Personen in die Prüfungsausschüsse für die Abschlussprüfungen gemäß der Organisationsverfügung zu entsenden.

(9) Die Ansprechperson nach Absatz 2 Satz 2 soll sich in die Auswahl der Themen für die schriftlichen Prüfungen der Abschlussprüfung einbringen.

(10) Die Ansprechperson nach Absatz 2 Satz 2 beteiligt sich an der Festlegung der Prüfungsaufgaben im Rahmen der praktischen Prüfung der Abschlussprüfung gemäß der Organisationsverfügung und stellt sicher, dass die praktische Prüfung durchgeführt werden kann.

§ 4 Aufgaben der Berufsfachschule

(1) Die Berufsfachschule prüft eigenverantwortlich die Aufnahmevoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 der Organisationsverfügung. Bei ausländischen Bildungsabschlüssen prüft die Berufsfachschule, ob die vorhandenen deutschen Sprachkenntnisse ausreichend sind, um der Ausbildung im theoretischen und praktischen Teil gut folgen zu können. Sie sind ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zugeordnet werden können. Der Nachweis kann in unterschiedlichen Formen erbracht werden, die Berufsfachschule legt für die Feststellung ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren fest. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger der Ausbildungsstätte mit. Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht, kann die Ausbildung nicht begonnen werden. Erhält die Berufsfachschule vor oder während der Ausbildung Kenntnis über Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen die Eignung der oder des Auszubildenden ergeben, informiert die Berufsfachschule den Träger der Ausbildungseinrichtung unverzüglich.

(2) Die Berufsfachschule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht im Rahmen der Ausbildung. Sie stellt eine schulische Lern- und Ausbildungsfortschrittsbegleitung der Auszubildenden sicher. Sind zu diesem Zweck Austausche mit den für die Ausbildung verantwortlichen Personen oder Besuche in der Ausbildungsstätte erforderlich, trifft die Berufsfachschule mit den Beteiligten die erforderlichen Vereinbarungen.

(3) Die Berufsfachschule bemüht sich, dass Personen aus den Ausbildungsstätten in die Prüfungsausschüsse für die Abschlussprüfungen gemäß der Organisationsverfügung entsendet werden. Sie fordert vor jedem Prüfungsdurchgang den Träger der Ausbildungsstätte auf, geeignete Personen vorzuschlagen. Die Benennungsbitte ist mit ausreichendem zeitlichem Abstand zur Prüfung an den Träger der Ausbildungsstätte zu richten und mit einer angemessenen Antwortfrist für den Träger zu versehen. Antwortet der Träger nicht, gilt dies als Fehlanzeige. Die Berufsfachschule ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den Prüfungsausschuss gemäß der Organisationsverfügung zu besetzen. Schlägt der Träger Personen vor, prüft die Berufsfachschule ihre fachliche Eignung für die Abnahme der Prüfung. Diese ist gegeben bei Personen, die ein Qualifikationsniveau, das § 3 Abs. 2 entspricht, nachweisen können. Personen, die in die Prüfungsausschüsse aufgenommen werden, werden durch die Berufsfachschulen gegenüber dem jeweiligen Träger benannt.

(4) Die Berufsfachschule gibt den Personen, die nach Absatz 3 durch den Träger benannt und die Berufsfachschule in den Prüfungsausschuss aufgenommen worden sind, rechtzeitig Gelegenheit, Stellung zur Auswahl der Themen der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung zu nehmen.

(5) Die Berufsfachschule formuliert gemeinsam mit den Personen nach § 3 Abs. 2 die Prüfungsaufgaben für die praktische Prüfung.

§ 5 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten zur Sicherung des Ausbildungsziels

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den Verlauf der Ausbildung und besondere Vorkommnisse während der Ausbildung am jeweiligen Lernort.

(2) Zur gemeinsamen Begleitung der Lern- und Ausbildungsfortschritte der Auszubildenden finden regelmäßige Austausche statt. Die Auszubildenden werden beteiligt. Bei minderjährigen Auszubildenden sind zusätzlich die Sorgeberechtigten über den Austausch zu informieren. Beantragen diese eine Beteiligung, sind sie zum Austausch hinzuzuziehen. Die Termine und ihr Format (z.B. Präsenztreffen, Praxisbesuch, Videokonferenz oder Telefonie) werden einvernehmlich mit allen Beteiligten situationsangemessen und nach Bedarf vereinbart. Pro Ausbildungsstufe findet mindestens ein Austausch statt.

(3) Berufsfachschule und Ausbildungsstätte beraten sich bei einer Gefährdung des Ausbildungsziels gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen und setzen diese unverzüglich gemeinsam um. Sie wirken darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen nachkommen, damit das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Bei minderjährigen Auszubildenden werden die Sorgeberechtigten unverzüglich durch die Berufsfachschule informiert.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten von der Berufsfachschule oder der Ausbildungsstätte schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Insbesondere verpflichten sie sich, Änderungen im Mustervertrag des fachlich zuständigen Ministeriums unverzüglich zu übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift

für die Berufsfachschule

Unterschrift

für den Träger der Ausbildungsstätte